

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführung AGES
Spargelfeldstr. 191, 1220 Wien



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
z.H. Fr. Dr. Schopper
z.H. Hrn. Karlovits, MSc
z.H. Hrn. Dr. Dichtl

Datum: 30.11.2016
Kontakt: Georg Schönberger, MBA
Telefon: +43 (0) 50 555 - 25102
E-Mail: parlamentarische.anfrage@ages.at

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Stellungnahme zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 10777/J betreffend „Finanzielle Gebarung der AGES durch Dronabinol-Arzneimittel“ vom 10.11.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Schopper, sehr geehrte Herren,

hiermit dürfen wir Ihnen die Stellungnahme zur parlamentarischen Anfrage Nr. 10777/J übermitteln. Die parlamentarische Anfrage ist am 11.11.2016, am 14.11.2016 und am 15.11.2016 in der AGES eingelangt und wurde unter der Koordination des Supportbereichs Finanzen ausgearbeitet.

Allgemeine Hintergrundinformation:

Die AGES hat gem. § 8 Abs 2 Z 17 iVm § 6a SMG die Aufgabe, Cannabis für Zwecke der Arzneimittelherstellung anzubauen.

Es handelt sich beim Anbau gem. § 6a SMG um eine rein privatwirtschaftliche Tätigkeit der AGES. Die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten eines ausgegliederten Rechtsträgers unterliegen nicht dem Interpellationsrecht und damit nicht der Auskunftspflicht der Frau Bundesministerin gegenüber dem Nationalrat (sh zB *Holoubek*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung, ÖZW 2000, 33 mwN).

Die diesbezüglichen Verträge beinhalten ausführliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsklauseln, die die Wettbewerbsfähigkeit und das Know-How schützen sollen, wie dies auch in anderen Branchen in solchen Verträgen üblich ist. Zudem unterliegen die vertragsspezifischen Details auch dem Betriebsgeheimnis und damit nicht nur vertraglichen Verschwiegenheitspflichten sondern auch dem Datenschutzgesetz und auch aus diesem Grund besteht nicht nur keine Auskunftspflicht sondern auch kein Auskunftsrecht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Ad Fragen 1,2 und 4

Wie hoch war der Mitteleinsatz der AGES für Herstellung und Vertrieb von pflanzlichen Ausgangsstoffen für Cannabinoid-Arzneien? (getrennt nach Jahren, 2008-2015)

Wie hoch war der erzielte Umsatz der AGES durch den Absatz von pflanzlichen Ausgangsstoffen für Cannabinoid-Arzneien? (getrennt nach Jahren, 2008-2015)





Wie hoch war der erzielte Gewinn/Verlust der AGES durch den Absatz von pflanzlichen Ausgangsstoffen für Cannabinoid-Arzneien? (getrennt nach Jahren, 2008-2015)

Die abgefragten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der AGES.

Ad Frage 3:

Welchen mengenmäßigen Umfang erreichte der Absatz von pflanzlichen Ausgangsstoffen für Cannabinoid-Arzneien durch die AGES (getrennt nach Jahren, 2008-2015)?

Zur mengenmäßige Gebarung verweisen wir darauf, dass die AGES hinsichtlich des Anbaues von Cannabis die Dokumentationspflichten gem. § 10a der Suchtgiftverordnung einhält und die entsprechende Mengengerüste an Sektion II Abteilung A/5 sowie an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen meldet.

Seit die AGES gem. § 6a SMG Cannabis zum Zweck der Arzneimittelherstellung anbaut waren dies folgende Mengen an getrockneter Blüte:

Kalenderjahr	Menge kg
2010	38
2011	129
2012	91
2013	142
2014	98,75
2015	59,19

Ad Frage 5:

Welche Preissetzungsverfahren werden beim Absatz von pflanzlichen Ausgangsstoffen für Cannabinoid-Arzneien angewandt? (getrennt nach Jahren, 2008-2015)

Die Preisgestaltung der AGES in ihren Verträgen orientiert sich an der Vorgabe des § 8 Abs 7 GESG.

Ad Frage 6 und 7:

Haben alle Gewerbetreibenden mit Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften die Möglichkeit, pflanzliche Ausgangsstoffe für Cannabinoid-Arzneien von der AGES zu beziehen?

Wenn nein, wodurch ist solche eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt?

Die AGES hat gemäß § 8 Abs 2 Z 17 die gesetzliche Aufgabe, Cannabis zum Zweck der Arzneimittelherstellung gem. § 6a SMG anzubauen. Die Ressourcen der AGES stehen dabei allen Unternehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, im gleichen Maße zur Verfügung.





Ad Fragen 8 und 9:

Prüft die AGES regelmäßig die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des eigenen Herstellungsverfahrens im Vergleich zu den Herstellungsverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Wann hat eine solche Prüfung zuletzt stattgefunden?

AGES ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten und ist zur laufenden Überprüfung ihrer Arbeit auf Qualitätsverbesserung und Rationalisierungsmöglichkeiten angehalten. Dementsprechend informiert sich AGES auch regelmäßig über internationale Entwicklungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführung



